

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. März 2005 (S/2005/156)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Lord Ashdown, den Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN CÔTE D'IVOIRE¹⁵

Beschlüsse

Auf seiner 5018. Sitzung am 5. August 2004 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Côte d'Ivoire" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁶:

"Der Sicherheitsrat begrüßt es, dass der Präsident der Republik Côte d'Ivoire, Herr Laurent Gbagbo, der Premierminister der Regierung der nationalen Aussöhnung, Herr Seydou Elimane Diarra, und alle politischen Kräfte Côte d'Ivoires am 30. Juli 2004 in Accra ein Abkommen (das 'Accra-III-Abkommen')¹⁷ unterzeichnet haben, mit dem die Durchführung des Linas-Marcoussis-Prozesses konsolidiert wird. Der Rat erinnert daran, dass er sich das Abkommen von Linas-Marcoussis¹⁸ zu eigen gemacht hat. Er begrüßt das entschlossene Engagement der afrikanischen Staats- und Regierungschefs, insbesondere des Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, Herrn John Agyekum Kufuor, Präsident der Republik Ghana, und des Vorsitzenden der Afrikanischen Union, Herrn Olusegun Obasanjo, Präsident der Bundesrepublik Nigeria, sowie des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und der anderen Teilnehmer des Gipfeltreffens von Accra am 29. und 30. Juli 2004, durch das der Abschluss des Accra-III-Abkommens erst möglich wurde.

Der Rat begrüßt den Geist des Dialogs und des Verantwortungsbewusstseins, in dem Präsident Gbagbo und jede der ivoirischen Parteien klar ihre Bereitschaft bewiesen haben, den politischen Prozess in Côte d'Ivoire zum Abschluss zu führen. Er begrüßt die konkreten Maßnahmen, auf die sich die Unterzeichner des Accra-III-Abkommens zur Erleichterung der vollinhaltlichen und umfassenden Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis sowie wegen der von der anhaltenden Krise nach wie vor ausgehenden ernsthaften Bedrohung der territorialen Unversehrtheit Côte d'Ivoires geeinigt haben. Er fordert die Parteien nachdrücklich zur strikten Einhaltung der gesetzten Fristen auf, insbesondere für die Regelung der Frage der Wählbarkeit für das Präsidentenamt der Republik und für den Beginn der Entwaffnung aller paramilitärischen Gruppen und Milizen, im Einklang mit dem Abkommen von Linas-Marcoussis, sowie für die Zerschlagung der Jugendbanden, die die öffentliche Ordnung gefährden.

¹⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2002 und 2003 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2004 verabschiedet.

¹⁶ S/PRST/2004/29.

¹⁷ S/2004/629, Anlage.

¹⁸ S/2003/99, Anlage I.

Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Verpflichtungen, die sie mit der Unterzeichnung des Accra-III-Abkommens eingegangen sind, unverzüglich und ohne Vorbedingungen nach Treu und Glauben zu erfüllen. Er fordert sie insbesondere auf, in ihrem Engagement nicht nachzulassen, damit wie vereinbart vor Ende 2005 offene, freie und transparente Wahlen abgehalten werden können. Er bekräftigt seine volle Bereitschaft, alle geeigneten Maßnahmen gegen Einzelpersonen zu ergreifen, die die vollinhaltliche Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis behindern.

Der Rat nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis von den vorläufigen Ergebnissen der Ermittlungen, die unter der Führung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire betreffend die in Korhogo verübten Massaker durchgeführt wurden. Er erklärt erneut, dass er alle Greuelthaten, Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die in Côte d'Ivoire verübt wurden, und insbesondere diejenigen, die am 25. und 26. März 2004 in Abidjan geschahen, streng verurteilt. Er erklärt erneut seine volle Unterstützung für die internationale Untersuchungskommission, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte eingesetzt hat, um den Hergang und die Umstände der Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Côte d'Ivoire seit dem 19. September 2002 aufzuklären und soweit möglich deren Urheber zu ermitteln. Er erinnert daran, dass alle Verantwortlichen für derartige Menschenrechtsverletzungen und Verstöße vor Gericht gestellt werden. Er legt den ivoirischen Parteien nahe, ihrer Selbstverpflichtung nachzukommen und ohne weitere Verzögerung die im Abkommen von Linas-Marcoussis vorgesehene Nationale Menschenrechtskommission einzusetzen.

Der Rat bekundet seine Absicht, die Entwicklung der Situation in Côte d'Ivoire und die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis auch weiterhin genau zu verfolgen. Er betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig der Folgemechanismus ist, und erwartet mit Interesse die im Accra-III-Abkommen vom 30. Juli 2004 vorgesehenen regelmäßigen Berichte. Der Rat ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, ihn über die Erfüllung der mit dem Accra-III-Abkommen eingegangenen Verpflichtungen regelmäßig unterrichtet zu halten."

Auf seiner 5072. Sitzung am 6. November 2004 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Côte d'Ivoire" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁹:

"Der Sicherheitsrat verurteilt den Angriff vom 6. November 2004 auf die französischen Truppen in Bouaké, der Tote wie auch Verletzte gefordert hat, sowie die tödlichen Luftangriffe im Norden des Landes, die von den nationalen Streitkräften Côte d'Ivoires durchgeführt wurden, als Verstöße gegen die Waffenruhevereinbarung vom 3. Mai 2003.

Der Rat verurteilt ferner jeden Versuch irgendeiner Partei, bewaffnete Kräfte durch die Vertrauenszone zu senden.

Der Rat verlangt von allen ivoirischen Parteien, dass sie sämtliche Militäreinsätze sofort einstellen und die Waffenruhevereinbarung vom 3. Mai 2003 vollständig einhalten.

¹⁹ S/PRST/2004/42.